

Amtliche Bekanntmachung Nr. 087/2009

27. Änderung des Flächennutzungsplanes "Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich Kohlscheid-Süd"

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 09.11.2009, AZ.: 35.2.11-08-68/09, die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Herzogenrath am 29.09.2009 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes."

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und der Umweltbericht können ab sofort gemäß § 10 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt des Flächennutzungsplanes und der Begründung Auskunft verlangt werden.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 17.11.2009
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

Stadt Herzogenrath

27. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Konzentrationszone für Windenergieanlagen
Kohlscheid-Süd“ - Darstellung entfällt

Maßstab: 1:10.000

